

Merkblatt

Quellensteuer auf privatrechtliche Vorsorgeleistungen

Grundsatz

Die steuerrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone sehen Quellensteuern vor

- für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland (massgebend ist der Zeitpunkt der Auszahlung)
- auf Kapitaleleistungen
- auf Rentenleistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person in einem Staat wohnt, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält
- für ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung in der Schweiz (Ausweis C) sowie für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz (Grenzgänger / Kurzaufenthalter / Wochen-aufenthalter)
- auf Ersatzeinkünften

Doppelbesteuerungsabkommen

Bei Leistungen an Empfänger im Ausland sind für die Quellenbesteuerung die Bestimmungen des Sitzkantons der Vorsorgeeinrichtung massgebend. Ein Quellensteuerbezug auf Kapitaleleistungen kann zurückgefordert werden, wenn die anspruchsberechtigte Person in einem Staat wohnt, der mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Rückforderungsmöglichkeit unterhält.

Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit der Leistung beim zuständigen Steueramt einzureichen. Das entsprechende Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern» kann von der Webseite des Steueramts des Kantons Bern (www.fin.be.ch/) heruntergeladen werden.

Zuständigkeit

Verantwortlich für den Quellensteuerabzug ist die Vorsorgeeinrichtung.

*Weitere Informationen und Formulare finden Sie unter
<http://www.fin.be.ch/>*